

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z53.000/0002-I 7/2017**

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002  
geändert wird.  
Stellungnahme des BMJ.

Zur GZ: BMVIT-323.540/0056-I/K2/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Einführung der Möglichkeit des Erwerbs einer digitalen Vignette wird seitens des Bundesministeriums für Justiz begrüßt. Den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 15 Abs. 2 Z 7 BStMG kann uneingeschränkt zugestimmt werden. Sollte der EuGH den Erwerb einer digitalen Vignette einmal in Zukunft im Lichte der Verbraucherrechte-Richtlinie zu überprüfen haben, so ist nicht auszuschließen, dass er darin einen unter das Regime der Verbraucherrechte-Richtlinie fallenden Fernabsatzvertrag erblicken könnte. Danach steht dem Verbraucher ein (vollharmonisiertes) 14-tägiges Rücktrittsrecht zu, dies auch für den Fall, dass während der Rücktrittsfrist mit der Erbringung der Dienstleistung bereits begonnen wurde. In einem solchen Fall hätte der Konsument – wie in den Erläuterungen dargestellt – nur einen anteilmäßigen und unter Umständen, so etwa nach nur eintägiger Benützung der österreichischen Autobahnen, sehr geringen Betrag zu bezahlen. Will man dies ausschließen, so besteht die einzige Möglichkeit darin, dass die digitale Vignette erst nach Ende der Rücktrittsfrist Gültigkeit erlangt. Dies wird hier durch den Beginn der Gültigkeit am 17. Tag nach Erwerb grundsätzlich sichergestellt. In Anbetracht des Umstandes, dass die „Latenzzeit“ zwischen dem spätestmöglichen Termin zur Absendung der Rücktrittserklärung einerseits und dem vorgesehenen Gültigkeitsbeginn der Vignette andererseits durch ein eingelagertes Wochenende bereits weitgehend „verbraucht“ sein kann, wäre allenfalls eine

1 von 2

Verlängerung dieses Zeitraums um ein oder zwei Tage zu überlegen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 06. Februar 2017

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Brigitte Süßenbacher

Elektronisch gefertigt